

Mediationsvertrag

abgeschlossen am unten angeführten Tag zwischen

Wessely Herta

Hofmann Helmut

Wessely Reinhard

Özcan Murat

Vana Heinrich

(alle Bürgerinitiative gegen das Garagenprojekt Bacherplatz)

Vollnhofer Otilie

Magdalena Skrepek

(beide Aktionsgruppe LEB-Lebens- und Erholungsraum Bacherpark und -Platz [versteht sich zur Umsetzung der Agenda 21])

in der Folge **Bürgerinitiative** genannt

Seitner Johannes (Initiative für das Garagenprojekt Bacherplatz)

in der Folge **Initiative** genannt

Gemeinde Wien

1080 Wien, Rathaus

vertreten durch den Amtsführenden Stadtrat für Stadtentwicklung und Verkehr DI Rudolf Schicker (Vollmacht für Karlheinz Hora liegt vor)

in der Folge **Gemeinde** genannt

Hora Karlheinz (Gemeinderat in der Funktion des stv. Ausschussvorsitzenden Stadtentwicklung und Verkehr)

Wimmer Kurt (Bezirksvorsteher Margareten)

Hallal-Wögerer Andrea (Bezirksvorsteher-Stellvertreterin)

Dvorsky Peter (Bezirksvorsteher-Stellvertreter)

Mojzis Marie-Luise (Klubobfrau Margareten ÖVP) für den Klub

Koschat Martin (Klubobmann Margareten Grüne) für den Klub

Jenewein Hans-Jörg (Klubobmann Margareten FPÖ) für den Klub

Fandl Walter (Klubobmann Margareten SPÖ) für den Klub

IC Garagenentwicklung GmbH & Co Bacherplatz Garage KEG

in der Folge **Garagenentwickler** genannt

unter der Leitung von Johannes Gotsmy und Alexander Neumann, dieMediatoren.at,
1050 Wien, Mittersteig 24.

I. Gegenstand des Mediationsverfahrens „Mediation Volksgarage Bacherplatz“:

Dieser Mediationsvertrag hält die in der „Mediation Volksgarage Bacherplatz“ zum Konflikt über den Bau einer Volksgarage unter dem Bacherpark in 1050 Wien gefundene Lösung verbindlich fest.

Grundlage dieses Mediationsverfahrens ist die Mediationsvereinbarung, die am 1.4.2006 von allen Beteiligten unterschrieben wurde.

II. Vorbehaltsvereinbarung:

1. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die „Bürgerinitiative gegen das Garagenprojekt Bacherplatz“ und die „Initiative für das Garagenprojekt Bacherplatz“ keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Die unter der Bezeichnung **Bürgerinitiative** und **Initiative** angeführten Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Mediationsverfahrens schließen diese Vereinbarung höchstpersönlich ab. Gleichzeitig erklären sämtliche als **Bürgerinitiative** und **Initiative** bezeichneten Parteien, dass sie diesen Vertrag nicht nur im eigenen Namen abschließen, sondern dass dieser Vertrag auch die ausdrückliche Zustimmung der von ihnen vertretenen Gruppen (Bürgerinitiative gegen das Garagenprojekt Bacherplatz, Aktionsgruppe LEB, Initiative für das Garagenprojekt Bacherplatz) hat.
2. Auf Grundlage der Wiener Landesverfassung haben die Vertretungen der Wiener Bezirke keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Bezirk wird daher durch die Gemeinde Wien vertreten.

Gleichzeitig erklären die Vertreter/Innen des Bezirks Margareten, dass der Vertrag die politische Zustimmung der zuständigen Gremien im Bezirk Margareten hat.

3. Der Garagenentwickler erklärt, dass er im Innenverhältnis gegenüber seinem Auftraggeber (Gemeinde Wien) Verpflichtungen eingegangen ist, die durch den gegenständlichen Vertrag und insbesondere die (unten) vereinbarte Bürgerinnen- und Bürgerbefragung (in der Folge „**Befragung**“ genannt) nicht beeinflusst werden. Die Gemeinde Wien erklärt, dass sie – entsprechend dem jeweiligen Ergebnis der Befragung - den Auftrag an den Garagenbetreiber entweder beibehalten oder ändern wird, sodass das Ergebnis in jedem Fall entsprechend gegenüber dem Garagenentwickler umgesetzt wird.

Der Garagenentwickler erklärt ausdrücklich, dass er auf Grundlage seiner Vertragstreue gegenüber dem Auftraggeber Gemeinde Wien mit der Unterschrift unter diesen Vertrag grundsätzlich keine verbindliche Erklärung abgibt, da dieser Vertrag nicht vom Garagenentwickler, sondern vom Auftraggeber, der Gemeinde Wien umzusetzen ist.

Lediglich hinsichtlich der Regelung zur Führung der Betriebsabluft über die stillgelegten Kamine der Hauptschule verpflichtet sich der Garagenentwickler ausdrücklich zur vereinbarten Ausführung des Projekts – vorbehaltlich der notwendigen behördlichen Genehmigung – durch Planwechsel.

4. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die Umsetzung der Befragung auch behördliches Handeln erfordert und deshalb einer zivilrechtlichen Vereinbarung nicht zugänglich ist. Soweit zur Umsetzung dieser Vereinbarung behördliches Handeln, beispielsweise Veränderung der Flächenwidmung erforderlich ist, werden durch diesen Vertrag keine zivilrechtlichen Ansprüche begründet.

III. Bürgerinnen- und Bürgerbefragung (Befragung):

Die Vertragsparteien haben zur Durchführung einer Befragung zur Lösung des Konflikts über den Bau einer Volksgarage unter dem Bacherpark in 1050 Wien folgendes vereinbart:

1. Fragestellung:

„Wollen Sie den Bau der Volksgarage unter dem Sportplatz, den Ballspielkäfigen und dem Kleinkinderspielplatz (Bacherpark) des Bacherplatzes?“

- Ja
- Nein

2. Befragungsgebiet:

Der räumliche Bereich der Befragung wurde

- nach Häuserblöcken festgelegt, wobei
- folgende Kriterien berücksichtigt wurden:
 - Nähe zum Bacherpark
 - Nähe zu anderen geförderten Garagen
 - Erreichbarkeit

Das Befragungsgebiet ist im unten dargestellten Plandokument eingezeichnet. Dieses Plandokument ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung. Das Befragungsgebiet umfasst jene Häuserblöcke, die innerhalb der im Plandokument durchgehend gezogenen Linie liegen (die strichlierte Linie hat keine Bedeutung).

3. Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Alle Wahlberechtigten für Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen.

Zusätzlich nehmen Migrantinnen und Migranten nach dem „Entwurf“ zum Wiener Wahlrecht teil (5 Jahre Aufenthalt in Wien).

4. Zeitpunkt der Befragung:

- Aussendung der „Stimmzettel“ am **29.5.2006** (Übergabe an die Post)
- Ende der Rücksendefrist (Poststempel) Montag, **12.6.2006**
- Sitzung der Wahlkommission: Freitag, **16.6.2006**.

5. Wahlkommission:

Die Befragung soll nach einem Standard durchgeführt werden, der sich am gültigen Standard für Wahlen und Institute der direkten Demokratie (insbesondere der Nationalratswahlordnung) orientiert. Die diesbezüglichen Regeln sind von der Wahlkommission analog anzuwenden.

Die Wahlkommission wird von einem Vertreter der MA 53 geleitet und hat ihren Sitz bei der MA 53.

Als Beisitzer (im Sinne der Nationalratswahlordnung) werden drei Journalistinnen/Journalisten, wie folgt ausgewählt, ebenso bis zu drei Ersatzbeisitzer:

Die MA 53 informiert Tageszeitungen mit Wiener Lokalteil über die Möglichkeit, als Beisitzerin oder Beisitzer am Verfahren teilzunehmen.

Sollten nicht ausreichend Beisitzerinnen oder Beisitzer zur Verfügung stehen, ergeht die Einladung auch an die Bezirkszeitungen.

Diese Zeitungen werden bis spätestens **29.05.2006** um Rückmeldung gebeten, ob sie eine/einen Beisitzerin/Beisitzer stellen wollen.

Aus den Rückmeldungen werden einvernehmlich zwischen Bürgerinitiative und Initiative drei Zeitungen ausgesucht, die Beisitzerin/Beisitzer stellen und bis zu drei Zeitungen, die Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer stellen. Auf dieser Grundlage ernennt die MA 53 drei Beisitzerinnen/Beisitzer und bis zu drei Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer. Sämtliche Parteien des Mediationsverfahrens haben den Status des „Wahlbeobachters“ (analog zur Nationalratswahlordnung), wobei die Vertretungsregelung des Mediationsverfahrens gilt.

6. Weitere Details der Befragung:

In analoger Anwendung der Bestimmungen der Nationalratswahlordnung und insbesondere der Regelungen über „Wahlkarten“ wird von der MA 53

- ein Kuvert entworfen, auf dem Name, Geburtsjahr und Adresse enthalten ist und das als Rückkuvert an die MA 53, Stadt Wien adressiert ist (mit Stichwort Bürger/innenbefragung Bacherplatz) und
- in dem ein weiteres (neutrales) Kuvert enthalten ist, das

- wiederum den Stimmzettel enthält.

Dadurch ist gewährleistet, dass

- im Rahmen des Rücklaufs erfasst werden kann, wer bereits abgestimmt hat, sodass
- „Fälschungen“ (beispielsweise durch Kopien) ausgeschlossen werden können und
- auch die Frage des Rücklaufs beantwortet werden kann.

Die MA 53 versendet die Kuverts per Post; ebenso werden sämtliche Stimmzettel ausschließlich an die MA 53 per Post geschickt (amtlich freigemacht).

7. Quote:

Das Ergebnis der Befragung ist unabhängig vom Erreichen einer bestimmten Quote hinsichtlich des Rücklaufs – unbeschadet anderer Ausführungen dieser Vereinbarung - endgültig.

IV. Vereinbarung über Bewerbung:

1. Pressekonferenz

Im Zentrum soll eine gemeinsame Pressekonferenz stehen, in der das im Konsens erarbeitete Ergebnis präsentiert wird sowie den am Mediationsverfahren beteiligten Parteien die Möglichkeit geboten wird, ihre Positionen hinsichtlich Bau oder Nichtbau der Garage darzustellen.

2. Bezirksfestwochen:

Von Seiten des Bezirks wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Bewerbung Bezirksfestwochen stattfinden. Die Parteien des Mediationsverfahrens verpflichten sich, bei Veranstaltungen der Bezirksfestwochen keine Werbung zu betreiben.

3. Informationsblatt:

Bei der Befragung wird jenem Kuvert, mit dem der Stimmzettel übersandt wird, ein Informationsblatt beigelegt mit dem

- die Bürgerinitiative und
- die Initiative

ihre Argumente darstellen. Dieses Informationsblatt ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung und liegt dieser Vereinbarung bei.

V. Umsetzung des Ergebnisses der Befragung:

1. Da das Ergebnis der Mediation Bacherplatz

- nicht nur für den konkreten Standort Bacherplatz, sondern
- auch für allfällige andere Standorte „Vorbildcharakter“ haben sollte,

wird von den Vertragsparteien des Mediationsverfahrens Bacherplatz für künftige Standorte von Volksgaragen folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

- Bezirksbeschluss für einen Überprüfungsantrag zur Errichtung einer Garage
- Bedarfserhebung (Erhebung nach subjektiven und objektiven Kriterien)
- Machbarkeitsstudie (unter Berücksichtigung von sozial-, verkehrs- und umweltpolitischen Grundsätzen)
- Bürgerinneninformation
- Diskussionsphase
- Abstimmung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger

Die Gemeinde Wien und das Land Wien werden die auf dieser Grundlage unter Einbeziehung von interessierten Bürgerinnen und Bürgern und von Fachleuten gemeinsam Lösunge suchen und die gefundenen Ergebnisse umsetzen.

2. Sämtliche Parteien des Mediationsverfahrens verpflichten sich, soweit es in Ihrem Einfluss steht, nicht nur

- das Ergebnis der Befragung Bacherplatz zu akzeptieren (und zwar unabhängig von einem allfälligen Quorum des Rücklaufs),
- sondern darüber hinaus hinsichtlich allfälliger künftiger Garagenstandorte obiges Vorgehen einzuhalten.

3. Für den Fall, dass die Befragung zum Standort Bacherplatz mit einem „Nein“ ausgehen sollte, nehmen die Parteien des Mediationsverfahrens zur Kenntniss, dass

- das oben vereinbarte Vorgehen (Bedarfserhebung, Machbarkeitsstudie, Information und Abstimmung) innerhalb der nächsten zwei Jahre keinen „alternativen“ Standort im Bezirk erwarten lässt.

Sämtlichen Parteien des Mediationsverfahrens ist damit aber gleichzeitig bewusst, dass

- vor dem Hintergrund, dass Projekte für „geförderte Wohnsammelgaragen“ (Volksgaragen) bis spätestens Ende 2007 eingereicht werden müssen,

damit jedenfalls in Margareten für absehbare Zeit (voraussichtlich bis 2010) keine Umsetzung anderer Garagenprojekte dieser Art erwartet werden kann.

4. Für den Fall, dass die Abstimmung ein „Ja“ ergeben sollte
 - herrscht bei allen Teilnehmern des Mediationsverfahrens Übereinstimmung darüber, dass die Vorgaben des Masterplans Verkehr einzuhalten sind, insbesondere die Vorgabe, dass 30 % der geschaffenen Garagenplätze an der Oberfläche zur Rückgewinnung des öffentlichen Raums verwendet werden.
 - werden die Parteien alles auf ihrer jeweiligen Seite mögliche veranlassen damit die Bauführung ungehindert durchgeführt werden kann.

VI. Verpflichtung des Garagenentwicklers:

Der Garagenentwickler verpflichtet sich für den Fall, dass die Abstimmung mit „Ja“ ausgeht, die Führung der Betriebsabluft über die stillgelegten Kamine der Hauptschule zu führen, soweit dies im Wege eines Planwechsels möglich ist.

Für den Fall, dass diese Lösung nicht möglich ist, wird vereinbart, dass sich die Parteien nach besten Kräften bemühen werden eine Ersatzlösung durch Wiederaufnahme des Mediationsverfahrens einvernehmlich zu finden..

VII. Status Bacherpark:

Bis zur offiziellen Bekanntgabe des Ergebnisses der Bürgerinnen- und Bürgerbefragung gilt Art. II der Mediationsvereinbarung (Status Bacherpark während des Mediationsverfahrens)

VIII. Schiedsvereinbarung:

1. Es ist der Wille aller Vertragsparteien, dass bei sämtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung zuständig sein soll, sodass der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht ist für alle Streitigkeiten zwischen den jeweiligen Vertragsparteien aus diesem Vertrag zuständig und damit auch für Streitigkeiten über Wirksamkeit, Nichtigkeit, Gültigkeit, Aufhebung, Kündigung, Bestehen oder Nichtbestehen dieses Vertrages und dieser Schiedsvereinbarung.

Das Schiedsgericht hat seinen Entscheidungen vor allem den gegenständlichen Vertrag zugrunde zulegen. Ergibt sich, dass bestimmte Fragen in diesem Vertrag nicht geregelt sind oder einzelne Bestimmungen undeutlich oder widersprüchlich sind, so sind zur Interpretation die genehmigten Protokolle des

Mediationsverfahrens „Mediation Volksgarage Bacherplatz“ und die genehmigten Protokolle der Arbeitsgruppensitzungen heranzuziehen.

Das Schiedsgericht hat primär auf Grundlage des österreichischen materiellen Rechts und des abgeschlossenen Vertrages und nur ausnahmsweise nach freiem Ermessen und nach Billigkeit zu entscheiden, soweit es nicht an zwingende Rechtsvorschriften gebunden ist. Das Schiedsgericht hat auf die Interessen der jeweils beteiligten Partei Bedacht zu nehmen, das gemeinsame Interessen aller Parteien an der Umsetzung der Ergebnisse des Mediationsverfahrens „Mediation Volksgarage Bacherplatz“ zu berücksichtigen und nach Möglichkeit jeweils im Einzelfall einen fairen Interessensausgleich anzustreben.

2. Schiedsrichter:

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern:

- der Vorsitzenden/dem Vorsitzendem (in der Folge **Vorsitzender**) und
- zwei Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter (in der Folge **Schiedsrichter**)

Die zwei Schiedsrichter sind Dr. Michael Meyenburg (BI) und Mag. Andreas Schieder (Initiative).

Die beiden Schiedsrichter wählen binnen 14 Tagen gemeinsam einen Dritten als Vorsitzenden des Schiedsgerichts und geben diesen den Mediatoren bekannt.

Die Funktionsperiode des Schiedsgerichtes endet am 31.12.2010.

Die Funktion des Vorsitzenden und der Schiedsrichter endet mit der Funktionsperiode, mit Rücktritt, Tod, durch Feststellung der Befangenheit durch das Schiedsgericht oder durch Abberufung.

3. Für den Fall des Ausscheidens eines der Mitglieder des Schiedsgerichtes nominiert die Seite, deren Vertreter ausgeschieden ist, eine Nachfolgerin oder Nachfolger und geben diese oder diesen den Mediatoren bekannt.

Kommt auf diesem Weg innerhalb von einem Monat ab Ausscheiden eines Mitglieds des Schiedsgerichtes eine Ergänzung des Schiedsgerichtes nicht zustande, so ist das fehlende Mitglied über Antrag einer der Vertragsparteien durch den Präsidenten der Wiener Rechtsanwaltskammer zu bestellen.

4. Verfahrensrecht:

Begehrt eine Partei einen Schiedsspruch, so hat sie dies beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes unter dessen jeweiliger Anschrift zu tun. Sie hat den Anspruch begründeten Sachverhalt ausführlich darzustellen und das Begehren ausführlich zu begründen. Ist ein Schriftsatz unklar, undeutlich oder unvollständig, hat der

Vorsitzende den Schriftsatz an die Partei zur Verbesserung unter Fristsetzung zurückzustellen.

Der Vorsitzende hat eine Abschrift des Schriftsatzes an alle Parteien des Mediationsverfahrens zuzustellen und sie aufzufordern, innerhalb angemessener Frist eine Äußerung abzugeben.

Nach Einlangen der Äußerungen hat der Vorsitzende unverzüglich eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Das Schiedsgericht ist im Rahmen des Vorbringens der Parteien verpflichtet, alles zu unternehmen, insbesondere die nach dem Gesetz möglichen und zulässigen Beweisaufnahmen durchzuführen, um die materielle Wahrheit zu ermitteln, und die notwendigen Sachverhaltsfeststellungen zu treffen.

Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

5. Schiedsspruch:

Schiedssprüche sind die meritorischen Entscheidungen über Sachanträge der Parteien.

Die Schiedsrichter und der Vorsitzende entscheiden mit einfacher Mehrheit. Schiedsrichter und Vorsitzende sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Allen Vertragsparteien ist eine schriftliche Ausfertigung (samt Hinweis auf die gesetzlichen Aufhebungsgründe und die einzuhaltende Frist für eine Aufhebungsklage) zuzustellen.

6. Kosten:

Das Schiedsgericht ist an keine gesetzliche Regelung gebunden und hat die Kostenentscheidung nach Billigkeit und eigenem Gutdünken zu treffen.

7. Rechtsmittel:

Ein Schiedsspruch des Schiedsgerichtes bzw. ein Beschluss des Vorsitzenden ist außer wegen gesetzlich vorgesehener Aufhebungsgründe unanfechtbar.

<i>Vorname Nachname</i>	<i>Anschrift</i>	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
Peter Dvorsky		17.05.2006	
Walter Fandl			
Andrea Hallal- Wögerer		17.05.2006	
Helmut Hofmann			
Karlheinz Hora		17.05.2006	
Hans-Jörg Jenewein		17.05.2006	
Martin Koschat			
Andreas Köttl		17.05.2006	
Marie-Luise Mojzis			
Murat Özcan		17.05.2006	
Johannes Seitner		17.05.2006	
Magdalena Skrepek		17.05.2006	
Sabine Ullrich		17.05.2006	
Heinrich Vana		17.05.2006	
Otilie Vollnhofer		17.05.2006	
Herta Wessely		17.05.2006	
Reinhard Wessely		17.05.2006	
Kurt Wimmer		17.05.2006	